



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2009/2014

Sachbearbeiter : Angela Klein

Aktenzeichen : 041.71

Vorlage Nr. : GR 035

Datum : 25.11.2009

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Satzung zur Änderung der Marktsatzung
Synopsis Marktsatzung

Thema:

EU-Dienstleistungsrichtlinie;
Anpassung des Ortsrechts an die EU-
Dienstleistungsrichtlinie

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 01.12.2009

1. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die Stadtverwaltung das bestehende Ortsrecht überprüft hat.
2. Die Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung wird im Rahmen der Überprüfung der Steuern und Abgaben beschlossen.
3. Die Satzung zur Änderung der Marktsatzung wird in der beiliegenden Fassung beschlossen.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Bis zum 29.12.2009 muss in allen Mitgliedstaaten der EU die Europäische Dienstleistungsrichtlinie (EU DRL) umgesetzt werden. Zu den Umsetzungsmaßnahmen gehört insbesondere die so genannte Normenprüfung, d.h. das vorhandene Ortsrecht der Kommunen muss im Hinblick auf die EU DLR geprüft werden. Dadurch sollen Beschränkungen der Niederlassung von ausländischen Dienstleistern bzw. das Erbringen von Dienstleistungen durch ausländische Dienstleister im nationalen bzw. örtlichen kommunalen Recht aufgefunden und beseitigt werden. EU-Ausländer dürfen durch gesetzliche oder untergesetzliche Anforderungen an Niederlassung und Ausübung ihrer Tätigkeit gegenüber deutschen bzw. örtlichen Dienstleistern nicht direkt oder indirekt benachteiligt werden. Weiter dürfen keine ungerechtfertigten Verfahrensanforderungen gestellt werden und der grenzüberschreitende Dienstleistungsverkehr auf irgendeine andere Weise ungerechtfertigt gehemmt werden. Richtlinien und Verwaltungsvorschriften sind nicht prüfungsrelevant.

Grundsätzlich müssen nicht alle örtlichen Normen geprüft werden, sondern diejenigen, die für eine gewerbliche Betätigung eine Zulassung oder Genehmigung enthalten (z.B. Friedhofs- und Marktsatzungen, Polizeiverordnungen). Ebenso wenig findet die Dienstleistungsrichtlinie Anwendung auf Anforderungen wie Straßenverkehrsvorschriften, Vorschriften bzgl. der Stadtentwicklung oder Bodennutzung, der Stadtplanung, der Raumordnung, Baunormen sowie verwaltungsrechtliche Sanktionen, die wegen der Nichteinhaltung solcher Vorschriften verhängt werden, die nicht die Dienstleistungstätigkeit als solche regeln. Hier handelt es sich um Vorschriften, die von Dienstleistungserbringern im Zuge der Ausübung ihrer Tätigkeit genauso beachtet werden müssen wie von Privatpersonen.

Ab dem 28.12.2009 soll es für Dienstleister aus EU-Ländern möglich sein, bei allen Verfahren und Formalitäten zur Aufnahme und Ausübung der Dienstleistung außerhalb ihres Heimatlandes durch einen Einheitlichen Ansprechpartner unterstützt zu werden. Beispielsweise können dann wichtige Informationen zur Ausübung der Dienstleistung und Genehmigungsverfahren direkt über die betreffende Behörde oder elektronisch über den Einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden. Die Einheitlichen Ansprechpartner werden künftig bei den Kammern, Landkreisen und kreisfreien Städten zu finden sein.

Beim Ortsrecht der Stadt Furtwangen ergab sich sowohl für die Friedhofsordnung als auch für die Marktsatzung eine Anpassungsverpflichtung an die EU DLR.

Friedhofsordnung

Die Friedhofsordnung wird im Rahmen der Überprüfung der Steuern und Abgaben entsprechend geändert.

Marktsatzung

Die Änderungen ergeben sich aus der beigefügten Synopse. In § 4 erfolgte der Hinweis, dass bei einer von der Satzung abweichenden Festsetzung eines Marktes die Bekanntmachung hierzu nicht nur im amtlichen Nachrichtenblatt der Stadt Furtwangen sondern auch auf der städtischen Homepage erfolgt.

In § 7 werden das Bewerbungsverfahren und die Auswahlkriterien für die Zuweisung eines Standplatzes näher definiert, um die Verfahren transparent zu machen. Der Hinweis auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Europäischen Ansprechpartners ist erfolgt.

Stand der Vorberatungen

Die Friedhofsordnung wurde zuletzt am 10.11.2009 im Gemeinderat behandelt. Der Beschluss wurde vertagt.

Die Marktsatzung wurde zuletzt am 15.02.2000 geändert.

Kosten und Finanzierung

./.

AL	BM
----	----